



LVBG

Landesverband Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

12161 Berlin, Fregestr. 44

Telefon: (030) 851 05-5220, Telefax: (030) 851 05-5225

E-Mail: service@berlin.lvbg.de

16.03.2004

No/tg

An die

Durchgangsärzte,

Chefärzte der am stationären berufsgenossenschaftlichen

Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg., neurochirurg.,
kinderchirurg. und orthopädischen Abteilungen),

Verwaltungsdirektoren der beteiligten Krankenhäuser

Rundschreiben D 2/2004

1. Montagsfortbildung für D-Ärzte DOK 410.4

Sie erhalten die Programme für die Montagsfortbildungsveranstaltung für
D-Ärzte am 01.12.2003, 02.02.2004 und 01.03.2004.

Beginn ist 19.00 Uhr.

Ort: Hörsaal des Unfallkrankenhauses Berlin, Warener Straße 7, 12683 Berlin

2. Messblatt obere Gliedmaßen (F 4222) DOK-Nr.: 412.8/080

Das o. g. Messblatt wurde im Detail geändert, die Handgelenksbeweglichkeit soll jetzt
„ellenwärts/speichenwärts“ angegeben werden. Bei den früheren Messblättern war dies
umgekehrt.

Die berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Tübingen hat uns darauf hingewiesen, dass es zu
Übertragungsfehlern kommen kann, da diese Änderung nur bei genauem Hinsehen auffällt.

Wir bitten um Beachtung.

3. Erstattung der Praxisgebühr bei Behandlung wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit
DOK-Nr.: 122.8-Praxisgebühr

Die seit 01. Januar 2004 durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) eingeführte Praxisgebühr in Höhe von 10,00 EUR ist bekanntlich nicht zu entrichten, wenn Versicherte wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers ärztlich behandelt werden. Um diese Information möglichst breit zu streuen, hat der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hierauf in einer Presseerklärung vom 12.12.2003 (siehe unter www.hvbg.de) hingewiesen. Zusätzlich wurden die Ärzte über die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. über die regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend unterrichtet.

Offenbar häufen sich jetzt aber doch Fälle, in denen Versicherte bei den Unfallversicherungsträgern die Erstattung einer zu Unrecht entrichteten Praxisgebühr beantragen. Hierzu teilen wir Folgendes mit:

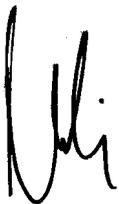
Die Praxisgebühr von 10,00 EUR ist grundsätzlich dann zu erheben, wenn eine ärztliche Behandlung zu Lasten eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt wird. Sie ist Teil des ärztlichen Honorars und wird bei der Abrechnung von den Kassenärztlichen Vereinigungen mit dem Honoraranspruch des Arztes verrechnet. Wird die Praxisgebühr zu Unrecht erhoben, weil der Arzt seine Leistungen mit einem Unfallversicherungsträger abrechnet, so ist die Gebühr grundsätzlich vom Arzt an den Versicherten zurückzuerstatten. Eine Erstattung durch den Unfallversicherungsträger kommt zunächst nicht in Betracht, da beim Unfallversicherungsträger gar nicht bekannt ist, ob nicht auch gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt im gleichen Quartal eine Behandlung zu Lasten der Krankenversicherung durchgeführt wurde. Die Praxisgebühr würde dann nämlich im gleichen Quartal vom Versicherten nicht noch einmal erhoben werden. Nur der Arzt kann also entscheiden, ob die Praxisgebühr letztendlich tatsächlich zu Unrecht entrichtet wurde.

Wir empfehlen daher, bei Erstattungsanfragen dem Versicherten mitzuteilen, dass die Praxisgebühr vom Arzt zu Unrecht erhoben worden ist, soweit er in demselben Quartal ausschließlich wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit behandelt wurde. In diesen Fällen soll er sich unter Vorlage des Schreibens und der Quittung wegen der Rückzahlung an den Arzt wenden. Soweit im Einzelfall dem Versicherten die Gebühr ausnahmsweise doch erstattet werden soll, sollte die Vorlage der Original-Quittung verlangt werden. In diesen Fällen kann das ärztliche Honorar um 10,00 EUR gemindert werden.

Wenn der Arzt bei der Abrechnung mit dem Unfallversicherungsträger die Praxisgebühr von seinem Honorar absetzt, ist der Betrag dem Versicherten direkt zu erstatten.

Wie zu verfahren ist, wenn eine Behandlung zunächst zu Lasten des Krankenversicherungsträgers durchgeführt wird, sich später aber die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers ergibt, werden wir zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer



Nolting